

Änderungen im SGB VIII nach Ganztagsförderungsgesetz

SGB VIII (ohne GäFöG-Änderungen)	SGB VIII nach GaFöG
<p><b>§ 7 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) ....</p> <p>(3) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.</p> <p>(4) ....</p>	<p><b>Ab 01.08.2026</b></p> <p><b>§ 7 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) ....</p> <p>(3) Kind im Sinne <b>des § 24 Absatz 4 und</b> des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.</p> <p>(4) ....</p>
<p><b>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4)</p>	<p><b>01.08.2026 bis 31.07.2029</b></p> <p><b>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) <b>Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein</b></p>

<p>Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.</p>	<p>bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, <b>sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht</b>. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis <b>5</b> in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(7) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Ab 01.08.2029</b></p> <p><b>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</b></p> <p>(1)...</p> <p><b>(4) Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.</b> Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in</p>

	<p>Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.  <b>(5) Für Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.</b> Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p>
	<p><b>Ab 01.01.2023</b></p> <p><b>§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder</b></p> <p>Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder vorzulegen.</p>
<p><b>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung</b></p> <p>(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,</li> <li>2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,</li> <li>3. ....</li> </ol>	<p><b>Ab 01.07.2022</b></p> <p><b>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung</b></p> <p>(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,</li> <li><b>1a. Kinder in den Klassenstufen eins bis vier,</b></li> <li>2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,</li> <li>3. ...</li> </ol>
<p><b>§ 99 Erhebungsmerkmale</b></p> <p>(1)...</p>	<p><b>Ab 01.07.2022</b></p> <p><b>§ 99 Erhebungsmerkmale</b></p> <p>(1)...</p>

<p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>3. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,</li> <li>b) .....</li> </ol> </li> </ol>	<p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>3. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch <b>und Klassenstufe</b>,</li> <li>b) .....</li> </ol> </li> </ol> <p>(7c) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klassenstufe,</li> <li>2. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 verbringt,</li> <li>3. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4.</li> </ol>
<p><b>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum</b></p> <p>(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, .....</p> <p>(2) Die Angaben für die Erhebung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>10. § 99 Absatz 7, 7a und 7b sind zum 1. März,</li> <li>11. ...</li> </ol> <p>zu erteilen.</p>	<p><b>Ab 01.07.2022</b></p> <p><b>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum</b></p> <p>(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7c und 10 sind jährlich durchzuführen, .....</p> <p>(2) Die Angaben für die Erhebung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>10. § 99 Absatz 7, 7a <b>bis 7c</b> sind zum 1. März,</li> <li>11. ...</li> </ol> <p>zu erteilen.</p>
<p><b>§ 102 Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 100 Nummer 4 sind freiwillig.</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ....</li> </ol>	<p><b>Ab 01.07.2022</b></p> <p><b>§ 102 Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 100 Nummer 4 sind freiwillig.</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ....</li> </ol>

<p>8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 und 9.</p> <p>(3) ...</p>	<p>8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 und 9. Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.</p> <p>(3) ...</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------